

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Professional School“

*genehmigt vom Präsidium am 23.09.2015, genehmigt vom Stiftungsrat am 6.10.2015,
veröffentlicht am 1.12.2015.*

Der Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Trägerschaft, Sitz und Dauer

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art ist ein gemeinnütziger Betrieb der Stiftung Fachhochschule Osnabrück mit dem Namen „Professional School“
- (2) Träger des Betriebs gewerblicher Art mit Sitz in Osnabrück, Albrechtstraße 30, ist die Stiftung Fachhochschule Osnabrück.
- (3) Die Dauer des Betriebs gewerblicher Art ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Professional School“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Berufsbildung, insbesondere die erfolgreiche Positionierung und Entwicklung von Fort- und Weiterbildung durch Bündelung von Angeboten an berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung der Hochschule Osnabrück in Zusammenarbeit mit ihren Fakultäten und Instituten sowie die Ermöglichung der Anerkennung von Zertifikatslehrgängen als Studienleistungen. Daneben kann der Betrieb gewerblicher Art auch die ideelle und die finanzielle Förderung der Stiftung Fachhochschule durch Zuwendungen für deren steuerbegünstigte Zwecke vornehmen und dazu Mittel beschaffen.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die Durchführung berufsbegleitender wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Fort- und Weiterbildungsangebote, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, Tagungen, Seminare und Lehrgänge in Zusammenarbeit mit und im Auftrag von den Fakultäten und Instituten der Hochschule Osnabrück, sowie durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Betrieb gewerblicher Art kann auch andere Veranstaltungen mit berufsbezogenem Inhalt durchführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung Fachhochschule erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Die Stiftung Fachhochschule erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung/Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Betriebs gewerblicher Art fällt sein Vermögen an die Stiftung Fachhochschule Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Zuwendungen an die Trägerkörperschaft

Die Regelung des § 4 der Satzung verbietet es nicht, im Rahmen des nach § 58 Nr. 1 und 2 AO Zulässigen Zuwendungen an die Stiftung Fachhochschule Osnabrück für deren steuerbegünstigte Zwecke zu leisten und Personal und Räume im Rahmen des nach § 58 Nr. 4 und 5 AO Zulässigen an die Stiftung Fachhochschule unentgeltlich zu überlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.